

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

22. Jahrgang

1966

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Bemerkungen zur neuen Ausgabe der Monarchia Dantes

Dante Alighieri *Monarchia* a cura di Pier Giorgio Ricci. Edizione Nazionale a cura della Società Dantesca Italiana Vol. 5, 1965, Arnoldo Mondadori Editore, XII u. 275 S.

von

Friedrich Baethgen

Gemessen an der überragenden Bedeutung, die Dantes *Monarchia* im Rahmen der staats-theoretischen Literatur des Hoch- und Spätmittelalters zukommt, war bisher in kritisch-editorischer Hinsicht für die Erschließung des Werkes im Grunde noch nicht allzu viel und jedenfalls nichts Abschließendes geschehen. Zwar war schon vor einem Jahrhundert der deutsche Danteforscher Karl Witte mit einer Edition¹⁾ hervorgetreten, die als erste wenigstens der Anlage und Absicht nach den Namen kritisch verdient und mit Recht noch heute sich eines hohen Ansehens erfreut. Denn während die vorausgehenden ziemlich zahlreichen Ausgaben²⁾ deutscher und italienischer Herkunft sich durchweg mit einer Wiedergabe des Textes der Editio princeps von 1559³⁾ begnügt und nur ganz gelegentlich einmal eine oder die andere Hs. ergänzend herangezogen hatten, unternahm Witte als erster den Versuch, bei der Gestaltung seines Textes sich grundsätzlich der Hilfe aller ihm zur Verfügung stehenden Hss. zu bedienen. Freilich waren das nur sieben an der Zahl, wozu weiter noch einige wenige Kollationen aus einem ihm nicht zugänglichen, zur Sammlung Philipps gehörenden Codex⁴⁾ sowie ein Druck der italienischen Übersetzung des Marsiglio Ficino⁵⁾ hinzukamen, von der Witte in besonders erheblichem Umfang Gebrauch machte. Jedoch ermöglichte diese immer noch relativ geringe Anzahl von Textzeugen es ihm nicht, einen ihren inneren Zusammenhang verdeutlichenden Stammbaum aufzustellen, ebenso wie auch sein bedeutendster Kritiker Paul Scheffer-Boichorst⁶⁾ zugestehen mußte, daß er mit dem Versuch, eine Genealogie

¹⁾ Zu benutzen ist heute die zweite Ausgabe: Dantis Aligherii De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte. Editio altera (1874). Die 1. Ausgabe, in der die Methode des Herausgebers erst im Ansatz zu Tage tritt, erschien in drei Teilen in den Jahren 1863—71; vgl. Editio altera S. LXIX.

²⁾ Vgl. Witte S. LX und Ricci S. 19 ff.

³⁾ Andreae Alciati iureconsulti clarissimi De formula Romani Imperii Libellus. Accesserunt non dissimilis argumenti Dantis de Monarchia libri tres usw. Basel 1559 bei Johannes Oporinus.

⁴⁾ Die Sammlung befand sich damals in Cheltenham; vgl. Witte S. XV ff. und Ricci S. 105 f. Da der erwähnte Codex heute verschollen ist, sind die bei Witte S. LXXXII f. wiedergegebenen Kollationen immer noch von Wert.

⁵⁾ Witte benutzte sie in der Ausgabe von P. Fraticelli, Opere minori di Dante Alighieri 2³ u. 4 (1857/61).

⁶⁾ P. Scheffer-Boichorst, Aus Dantes Verbannung (1882) S. 123 Anm. 2.

der Hss. herzustellen, zu keinem Ergebnis gelangt sei. Immerhin hatte Witte bereits richtig erkannt, daß zwischen einzelnen Hss. eine nähere Verwandtschaft bestehe⁷⁾, und auf diesem Wege folgte ihm mehr als 40 Jahre später Ludwig Bertalot⁸⁾, der vier Hss.-Gruppen und darüber hinaus noch einige entferntere Verwandtschaftsverhältnisse feststellte. Zu einem Stammbaum der Überlieferung gelangte aber auch er nicht, obwohl ihm bereits 13 Hss. vorlagen, darunter der von ihm selber aufgefundene höchst wertvolle, wenn auch vielleicht im einzelnen von ihm etwas überschätzte Codex Berolinensis (B)⁹⁾. Und auch die kurz danach im Rahmen der Jubiläumsausgabe der Werke Dantes von 1921 erschienene Ausgabe Enrico Rostagnos¹⁰⁾ half in dieser Beziehung nicht weiter. Denn der Gesamtanlage des Werkes entsprechend mußte Rostagno auf jeden kritischen Apparat verzichten, und einen Ersatz dafür bieten weder die knappen einleitenden Bemerkungen M. Barbis, die auf einem Entwurf Rostagnos beruhen, noch dessen hinterlassene, bei der Società Dantesca befindlichen und nach dem Urteil Riccis wenig ergiebigen Arbeitsmaterialien¹¹⁾. Gewiß wird man bei einem Philologen vom Range Rostagnos nicht daran zweifeln, daß die zahlreichen von ihm für notwendig gehaltenen Änderungen am Texte Bertalots sich auf eine gründliche Überprüfung der gesamten Überlieferung stützen, aber eine umfassendere und vertiefte Einsicht in deren innere Struktur ist auch durch ihn nicht zu gewinnen. Insofern war es kein unbedingter Vorteil, daß seine Ausgabe sehr bald ein sozusagen kanonisches Ansehen gewann und nicht nur in Italien allgemein nachgedruckt, sondern beispielsweise auch von Paget Toynbee bei seiner Neubearbeitung der in England verbreitetsten Ausgabe von Edward Moore¹²⁾ fast durchgehend zum Muster genommen wurde. So blieb es wiederum mehr als vier Jahrzehnte bei dem durch Rostagno erreichten Stande der Textkritik, abgesehen freilich von einer Anzahl mehr oder minder geglückter Versuche der Verbesserung einzelner Stellen, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Im ganzen verlagerte sich das Schwergewicht der Forschung mehr nach der Seite der sachlichen Kommentierung, für die neben Anderen vor allem Gustavo Vinay in seiner auch mit einer Übersetzung ausgestatteten Ausgabe¹³⁾ wertvolle Beiträge erbrachte.

Es bedurfte dieser gedrängten Übersicht über die bisherigen editorischen Bemühungen¹⁴⁾, um auf diese Weise den Hintergrund abzustecken, von dem sich die Ausgabe Riccis in ihrer Eigenart und vollen Bedeutung abhebt. Man kann die Fortschritte, die ihr zu verdanken sind, zunächst schlagwortartig etwa folgendermaßen bezeichnen: Verbreiterung der Grundlagen der textkritischen Arbeit durch Heranziehung der gesamten heute erreichbaren Überlieferung;

7) Witte S. XV.

8) Dantis Alagherii De Monarchia libri III rec. L. Bertalot (1918).

9) Da Bertalots Ausgabe wohl überall zugänglich ist, beschränke ich mich bei den schon von ihm verwerteten und beschriebenen Hss. auf die Angabe der Fundorte sowie der Siglen, die Ricci beibehalten hat; vgl. dessen Verzeichnis der Hss. S. 7 ff.

10) Le Opere di Dante. Testo critico della Società Dantesca Italiana (1921) S. 353 ff.

11) Ricci S. 37.

12) Le opere di Dante a cura del Dr. E. Moore, nuovamente rivedute nel testo dal Dr. P. Toynbee, 4^a edizione (Oxford 1924).

13) Dante Alighieri Monarchia (1950).

14) Vgl. dazu die eingehenden Ausführungen von Ricci S. 28 ff.

verfeinerte Untersuchung und Bewertung aller in Frage kommenden Hss. und Drucke; schließlich daraus abgeleitet eine neue Klassifikation der Textzeugen, mit deren Hilfe sich dann zum ersten Mal eine vollständige Genealogie der Überlieferung als gesichertes Fundament für die Textkonstitution erarbeiten ließ. Diese bestimmenden Momente der Ausgabe sollen hier noch etwas näher erläutert werden.

Während Bertalot noch auf einige ihm unerreichbare Codices verweisen mußte¹⁵⁾, hat Ricci die gesamte heute erfaßbare Überlieferung ausgeschöpft. Sie setzt sich zusammen aus 18 Hss., der Editio princeps, der eine heute nicht mehr vorhandene Hs. zugrunde liegt¹⁶⁾, sowie zwei italienischen Übersetzungen des 14. Jahrhunderts, einer anonymen, von der drei Hss. nachzuweisen sind¹⁷⁾, und der des Ficino. Das bedeutet gegenüber Bertalot ein Mehr von 5 Hss., bestehend aus den drei schon Rostagno bekannten: C (New York, Pierpont Morgan Library 401, 2. Hälfte 14. Jh.), R (Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4775, 2. Hälfte 15. Jh.) und S (Biblioteca Vaticana, lat. 9363, Ende 14. Jh.), ferner der bisher ganz unbeachtet gebliebenen Hs. N (London, British Museum Add. 28804, letztes Viertel 14. Jh.)¹⁸⁾ und der vor anderthalb Jahrzehnten aufgetauchten Hs. Z (Znojmo—Znaim, Archiv III, 306, Anfang 15. Jh.). Unauffindbar blieben auch für Ricci der früher erwähnte Codex aus der Sammlung Philipps (Ch = Cheltenham), die Vorlage der Editio princeps (K) sowie die von Ricci erschlossenen, den beiden italienischen Übersetzungen zugrunde liegenden lateinischen Hss. Denn auch auf diese hat er seine Untersuchungen ausgedehnt und sowohl ihren Charakter wie auch zugleich ihre relative Wertlosigkeit festgestellt¹⁹⁾, ganz im Gegensatz zu der Vorlage von K, der er einen besonders hohen Wert zuschreibt.

Damit sind wir bereits zu dem zweiten oben angedeuteten Thema gelangt, der genaueren Prüfung und Bewertung aller einzelnen Textzeugen. Ricci hat sich dieser Aufgabe, wie seine umfängliche Einleitung²⁰⁾ erkennen läßt, mit einem Maß von minutiöser Akribie unterzogen, das alle früheren gleichgerichteten Bemühungen weit hinter sich läßt und auch in Zukunft schwerlich wird übertroffen werden können. Dem entspricht die Reichhaltigkeit der neuen Ergebnisse, die diese Untersuchungen abgeworfen haben. Nicht nur die bisherige Bewertung der einzelnen Hss. erfährt hier manche Korrekturen, auch ihre Einordnung in das Gesamtgefüge der Überlieferung konnte auf diesem Wege präzisiert und neu bestimmt werden. Dabei wurde einerseits das von Witte und Bertalot inaugurierte System der Gruppenbildung verwandter Hss. weiter ausgebaut und teilweise berichtigt, vor allem aber konnten nun zum ersten Mal die verschiedenen, bisher unverbunden nebeneinander stehenden Gruppen zu

¹⁵⁾ Bertalot (wie Anm. 8) S. 8.

¹⁶⁾ Vgl. Ricci S. 52 f.

¹⁷⁾ Ebd. S. 25.

¹⁸⁾ Vgl. dazu Riccis Aufsatz: Un codice della Monarchia mai utilizzato, Studi Danteschi 31 (1953) 163 ff.

¹⁹⁾ Ich benutze die Gelegenheit, einen Irrtum zu berichtigen, der mir in meiner unten S. 630 Anm. 32 zu nennenden Studie über die Entstehungszeit der Monarchia S. 23 Anm. 93 leider unterlaufen ist. Wenn ich dort sagte, eine Untersuchung der beiden Übersetzungen auf ihre Vorlagen hin stehe noch aus, so übersah ich, daß Ricci diese Aufgabe bereits S. 99 ff seiner Ausgabe in muster-gültiger Weise gelöst hat.

²⁰⁾ Ricci S. 3—129.

einem geschlossenen Stemma²¹⁾ zusammengefaßt werden. Das Bild der Überlieferung, das auf diese Weise entsteht, zeigt zwei Hss.-Familien, von denen die erste (α) nur durch drei Textzeugen (K bzw. seine Vorlage, A 1²²⁾ und T) vertreten ist, während die zweite (β) alle übrigen Hss. umfaßt, die sich in vier deutlich voneinander zu unterscheidende Gruppen gliedern. Allerdings sind nun diese beiden Familien nicht unmittelbar von dem Autograph Dantes herzuleiten, sondern sie sind von ihm durch ein Zwischenglied, den sog. Archetypus getrennt, auf den sie sich gleichermaßen zurückführen lassen. Schon Barbi-Rostagno hatten ein solches Zwischenexemplar angenommen und ihm die zahlreichen überall in der Überlieferung wiederkehrenden Fehler — Irrtümer, Lücken und Interpolationen — zur Last gelegt: der Archetypus sei mitnichten eine Kopie des originalen Autographs, sondern die Abschrift einer irgendwo entstandenen, anscheinend noch nicht völlig abgeschlossenen Redaktion des Werkes, die zudem noch durch Flüchtigkeiten und willkürliche Änderungen des Schreibers entstellt sei. Demgegenüber ist jedoch Ricci zu einer sehr viel günstigeren Beurteilung gelangt²³⁾. Ihm zufolge war der Archetypus ein „gutes Manuskript“, zwar in der Tat nicht das Autograph, aber doch jedenfalls „eine genaue Kopie“, geschrieben von einem sorgsamem und gelehrten Schreiber“²⁴⁾. Denn der größte Teil der angeblichen Verderbnisse, die Rostagno dem Archetyp anlasten möchte, erweise sich bei näherer Prüfung als überhaupt nicht fehlerhaft, sofern man die betreffenden Stellen nur richtig zu interpretieren verstehe. Und hier zeigt sich ein weiterer Vorzug von Riccis editorischer Arbeit. Denn nicht nur verfügt er in viel höherem Maße als seine Vorgänger über eine eindringende Kenntnis der allgemeinen scholastischen Terminologie und Ausdrucksweise der damaligen Zeit, sondern auch in Dantes besondere Diktion, in Wortwahl und stilistische Gewohnheiten seiner Latinität hat er sich mit großer Feinfühligkeit tiefgehend eingelebt. Von da aus aber ist er zu einer erheblich konservativeren Beurteilung der uns zu Gebote stehenden Textzeugen gelangt, als das die bisherige Meinung war. Auf der anderen Seite freilich verkennt auch er durchaus nicht, daß die Überlieferungslage der *Monarchia* an sich nicht gerade als günstig bezeichnet werden kann, da die vorhandenen Hss. erst zwei oder drei Jahrzehnte nach Dantes Tod einsetzen, also mehrere Generationen der Überlieferung als verloren gelten müssen²⁵⁾, und da es dementsprechend in den einzelnen qualitativ sehr unterschiedlichen Hss. an tatsächlichen, untereinander stark variierenden Irrtümern und Mängeln keineswegs fehlt. Hier aber liegt es nun auf der Hand, wie sehr die ihm gelungene Aufgliederung der Textzeugen in zwei von der Wurzel her getrennte Familien die Richtigstellung solcher Fehler und die Auswahl der jeweils am besten qualifizierten Lesarten erleichtert. Auf diese Weise ist eine Textfassung entstanden, die durchweg als gut begründet anerkannt werden muß und zugleich den Vorzug besitzt, daß sie zahlreiche aus vorgeblichen Sinneszusammenhängen abgeleitete Korrekturen und Konjekturen früherer Herausgeber als überflüssig erweist. Gezeigt zu haben, daß dieses Ziel auf den Bahnen einer soliden, nüchternen und sauberen Philologie ohne allzuviel

²¹⁾ Vgl. ebd. S. 99.

²²⁾ Vgl. unten S. 629.

²³⁾ Vgl. seinen Aufsatz: *L'Archetipo della Monarchia*, *Studi Danteschi* 34 (1957) 127 ff. Dazu auch die vorausgehende Studie: *Primi approcci per l'edizione nazionale della Monarchia*, ebd. Bd. 31 (1953) 31 ff.

²⁴⁾ Ricci, *Archetipo* S. 161.

²⁵⁾ Ricci, *Ausgabe* S. 5, 41 ff.

Spekulationen zu erreichen war, ist gewiß nicht das kleinste Verdienst, das Ricci sich mit seiner Arbeit erworben hat.

Ich muß es mir versagen, über die gegebene allgemeine Charakteristik der Ausgabe hinaus noch weiter auf ihre Anlage im einzelnen einzugehen. Erwähnt sei jedoch, daß die angewandte Orthographie nach Möglichkeit dem allgemeinen Florentiner Brauch des beginnenden 14. Jahrhunderts zu entsprechen bestrebt ist²⁶⁾. Die Kapiteleinteilung deckt sich im ganzen mit der Bertalots und Rostagnos, weicht aber an zwei Stellen von ihr ab, indem sie den Einschub der dort gesondert erscheinenden Kapitel II, 10 und III, 11 aufhebt und somit für das zweite Buch im ganzen nur zu 11, für das dritte zu 15 Kapiteln gelangt²⁷⁾; die Schwierigkeiten, die dadurch beim Zitieren dieser Abschnitte entstehen, wird man angesichts der überzeugenden von Ricci für seine Anordnung gegebenen Begründungen in Kauf nehmen müssen. Und zum mindesten einen ausdrücklichen Hinweis verdient auch der Sachkommentar, der alles Wesentliche bringt, aber knapp gehalten ist und eine erfreuliche Skepsis zu erkennen gibt gegenüber früheren Versuchen, wörtliche Zitate aus dem juristischen, historischen oder theologisch-philosophischen Schrifttum der Zeit im Texte der Monarchia nachzuweisen.

Wenn sodann zum Abschluß noch einige Bemerkungen über Einzelfragen angeschlossen werden sollen, so geschieht das nicht eigentlich in kritischer Absicht, sondern mehr aus dem Wunsche, für die zu erwartende weitere Diskussion über die Monarchia einiges Material beizutragen. Denn der Recensent ist sich durchaus bewußt, daß zu einer wirklichen Kritik der hier angezeigten Ausgabe nur berechtigt wäre, wer über eine ähnliche Kenntnis der Hss. und aller sonstigen Voraussetzungen der Edition verfügte wie der Autor!

Zunächst darf man vielleicht die Frage aufwerfen, ob bei der Genealogie der Überlieferung nicht doch noch in einem etwas stärkeren Maße mit Handschriftenkontamination zu rechnen ist, als Ricci das schon selber getan hat. Noch nicht im strengen Sinne als Kontamination zu bezeichnen ist es, wenn der Schreiber des Ambrosianus (A) zwei verschiedene Hss. als Vorlage benutzte, die eine, der Familie α zugehörig, für den ersten, bis zum 7. Kapitel des 2. Buches reichenden Teil des Werkes (A 1), um dann für den Rest (A 2) zu einer anderen, der Familie β entstammenden überzugehen. Immerhin zeigt sich hier, daß der Kopist Zugang zu mehr als einer Hs. hatte. Ausgesprochene Kontamination liegt dagegen vor, wenn die Pariser Hs. D, die zur Gruppe β 4 gehört und der Florentiner Hs. M verschwistert ist, gleichzeitig deutliche Beziehungen zum Laurentianus G, einer Hs. der Gruppe β 3 erkennen läßt. Solche sich kreuzenden Beziehungen sind ja auch sonst in der spätmittelalterlichen Überlieferung nicht selten²⁸⁾, und so wird man hier vielleicht auch die Erklärung suchen dürfen für einen Tatbestand, der von besonderem Interesse ist, weil er die vielumstrittene Stelle I, 12: *sicut in Paradiso Comedie iam dixi* betrifft. Bekanntlich erscheint sie in den Hss. F (Lucca) und P (Vat. Palat.), die in Riccis Stemma der Gruppe β 2 zugeordnet sind, nur in verstümmelter Form, doch weisen beide Male absichtlich gelassene Lücken deutlich genug darauf hin, daß die Schreiber hier einige Worte ihrer Vorlage nicht zu entziffern vermochten. Wenn nun auf der anderen Seite die zur gleichen Gruppe

²⁶⁾ Ebd. S. 113 f.

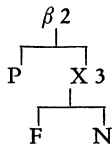
²⁷⁾ Ebd. S. 126 f.

²⁸⁾ Vgl. darüber zuletzt H. M. Schaller, DA. 21 (1965) 487 f.

gehörige Hs. N (Brit. Mus.) den kleinen Satz im vollen Wortlaut richtig wiedergibt, so ist das schwer in Einklang zu bringen mit ihrer Einordnung in Riccis Stemma, wo N zusammen mit F abgeleitet wird von einem vorausgesetzten X 3, das seinerseits auf der gleichen Stufe steht wie das lückenhafte P²⁹⁾. Die schwer zu lesende Stelle müßte also schon in der gemeinsamen Vorlage von P und X 3 vorhanden gewesen sein, und der Schreiber von X 3 müßte sie in einer Weise wiedergegeben haben, die einerseits dem Schreiber von N die richtige Lesung erlaubte, dem von F aber, analog dem ähnlichen Sachverhalt in P wiederum unüberwindliche Schwierigkeiten bereitete. Diese Annahme ist jedoch zweifellos zu kompliziert, als daß sie einleuchten könnte, und in der Tat spricht Ricci an einer anderen Stelle seiner Einleitung³⁰⁾ von einer noch wenig entstellten Vorlage, die man für N voraussetzen müsse, ohne jedoch anzugeben, wie er sich die Einordnung dieser unbekannten Hs. in das Stemma vorstellt. Und da auf der anderen Seite die von ihm angeführten Gründe für eine Verschwisterung von F und N als durchaus überzeugend erscheinen, liegt die Lösung des Rätsels vielleicht wirklich in der Vermutung, daß der Schreiber von N noch eine zweite Hs. zur Verfügung gehabt haben könnte, die er zur Ergänzung der ihm mit F gemeinsamen Vorlage heranzog. Ob für eine solche Kontamination eine der uns bekannten Hss. in Betracht käme, könnte freilich wohl nur Ricci selber auf Grund seiner umfassenden Materialkenntnis entscheiden.

Es braucht wohl kaum ausdrücklich betont zu werden, daß diese Hypothese sich in keiner Weise gegen Riccis grundsätzliche Beurteilung der Paradiso-Stelle richtet. Selbst wenn sie sich eines Tages als zutreffend erweisen sollte, würde sie seine Feststellung nicht beeinträchtigen, daß der kurze Satz auf Grund des handschriftlichen Befundes den vollen Anspruch erheben könne, als ebenso ursprünglich und echt zu gelten wie jeder beliebige andere Passus des Traktats³¹⁾. Ich erblicke in der Sicherung der Authentizität der Stelle sogar eines der wichtigsten Ergebnisse von Riccis kritischer Arbeit und habe mich selber darum bemüht, sie noch stärker abzusichern durch den Nachweis³²⁾, daß von einem ihr anhaftenden „antidantesken“ Charakter, wie er öfter behauptet wurde³³⁾, in Wahrheit nicht die Rede sein kann. Und in dieser Beziehung möchte ich hier noch einen kleinen Nachtrag erbringen. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen und hat auch tatsächlich danach gefragt, wie es denn zu verstehen sei, daß Dante in so auffallender Weise an dieser Stelle — und innerhalb der Monarchia eben nur hier — eines seiner anderen Werke zitiere. Die Antwort auf diese Frage gibt, wie ich glaube, eine Stelle des Convivio I, 2, 12/13, wo Dante sich mit dem in der Lehre von der Rhetorik vielfach erörterten Problem

²⁹⁾ Das Stemma von β 2 sieht folgendermaßen aus:



³⁰⁾ Ricci S. 71.

³¹⁾ Ebd. S. 158 Anm. zu Z. 26/27.

³²⁾ Vgl. meine Studie: Die Entstehungszeit von Dantes Monarchia, SB. München 1966 Heft 5 S. 26 ff.

³³⁾ So vor allem von Barbi-Rostagno in der Einleitung zum Testo critico S. XVIII.

der Ich-Rede beschäftigt. Hier heißt es, daß es nur aus zwingenden Gründen gestattet sei, von sich selber zu sprechen. Die erste der möglichen Ausnahmen von dieser Regel aber lautet: *quando senza ragionare di sè grande infamia o pericolo non si può cessare*³⁴). Nun hat schon Scheffer-Boichorst darauf hingewiesen, daß der in seiner Zeit nicht unbekannte Dichter Francesco Stabili (Cecco d'Ascoli, 1269—1327)³⁵) gegen Dante den Vorwurf erhebt, er habe mit seiner Darstellung des Waltens der Fortuna im Inferno (7, 85—96) die Willensfreiheit des Menschen geleugnet. Leider läßt sich die Entstehungszeit dieser Invektive nicht genau bestimmen, da wir sie nur aus dem großen Gedicht *L'Acerba* kennen³⁶), in dem Stabili in späteren Jahren eine ganze Anzahl zu verschiedenen Zeiten verfaßter Einzelstücke zusammenfaßte³⁷). Zu Dantes Lebzeiten aber muß sie entstanden sein, da sie mit einer unmittelbar an Dante gerichteten Aufforderung schließt, sich gegen die Anklage zu rechtfertigen³⁸). Somit könnte Scheffer-Boichorsts Vermutung, daß Dantes Hinweis auf die Paradiso-Stelle eine — wie wir sahen, rhetorisch vollkommen gerechtfertigte — Replik auf Stabils verhüllten Vorwurf ketzerischer Anschauungen darstelle, wohl wirklich zutreffen.

Nicht ebenso zweifelsfrei wie Riccis Beurteilung des Paradiso-Sätzchens erscheint mir schließlich die Entscheidung, die er in einer anderen ebenfalls vielerörterten textkritischen Streitfrage getroffen hat. Hier handelt es sich um eine Stelle des einleitenden ersten Kapitels des 2. Buches: *cum insuper doleam reges et principes in hoc unico concordantes: ut adversentur Domino suo et Uncto suo, romano principi*, wo ein Teil der Überlieferung anstelle von *unico* die Lesung *vitio* oder auch *uno* bietet, für *Uncto* aber dann *unico*³⁹). Wenn Ricci sich für die oben gegebene Fassung entschied, so folgte er dabei vor allem P. Toynbee⁴⁰), der auf die Parallelität der ganzen Stelle mit dem das Kapitel eröffnenden und später noch einmal wiederkehrenden Psalmenzitat hinwies: *Quare fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania? Astiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum eius* (Ps. 2, 1—3), wonach also die Worte: *Domino suo et Uncto suo* die notwendige Entsprechung zu dem *adversus Dominum et adversus Christum eius* darstellten. Dieses Argument hat zweifellos ein starkes Gewicht und es ist nicht überraschend, daß viele, vor allem italienische Forscher es sich zu eigen

³⁴) Ausgabe von G. Busnelli u. G. Vandelli (Opere di Dante. Nuova Edizione diretta da M. Barbi Bd. 4) S. 16.

³⁵) Vgl. über ihn Enciclopedia Italiana 32, 433 und die dort angegebene Literatur. Über seine Beziehungen zu Dante s. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 60 ff., 127 f., auch D. Guerri, Giornale stor. della Letteratura Ital. 66 (1915) S. 128 ff.

³⁶) Mir lag nur die sprachlich modernisierte Ausgabe des Gedichts von Achille Crespi (1927) vor, wo sich die in Frage kommende Stelle Buch II Kap. 1 Vers 725 ff. auf S. 172 findet. In der Urfassung wiedergegeben sind die Verse bei Scheffer-Boichorst S. 64 Anm. 1.

³⁷) Vgl. Scheffer-Boichorst S. 61 Anm. 1.

³⁸) Bei Scheffer-Boichorst a. a. O.: *Or pensa, Danti, se prova nessuna Se po' plu fare, che questa convencha.*

³⁹) Vgl. Ricci, Ausgabe S. 172 Anm. zu Zeile 17—18.

⁴⁰) P. Toynbee, Dante Studies and Researches (1902) S. 302 f. Die sonstigen, sich auf Heinrich VII. beziehenden Argumente T.'s fallen außer Betracht, da sich die Annahme, die Monarchia sei zu Lebzeiten des Herrschers verfaßt, nicht mehr aufrecht erhalten läßt.

gemacht haben. Trotzdem scheinen mir damit noch nicht alle Zweifel gelöst zu sein. Denn zunächst, was bedeutet *Domino suo et Uncto suo, romano principi*? Wie das Komma anzudeuten scheint, das Ricci zwischen *suo* und *romano* gesetzt hat, bezieht er offenbar bei *Uncto suo* dies zweite *suo* auf *Domino*, versteht also unter *Uncto suo* den Gesalbten des Herrn, und Dante hätte danach den Parallelismus mit dem Psalmenzitat bis ins Letzte durchgeführt⁴¹⁾. Aber weshalb änderte er dann *eius* in *suo*? Gewiß ist das sprachlich nicht ganz ausgeschlossen, da im Mittellatein, wie mich mein Kollege B. Bischoff freundlich belehrt, das Reflexivum im Vordringen begriffen ist. Aber auffällig bleibt es doch, daß Dante ohne Not diese Änderung vorgenommen haben sollte, die zudem noch zu einer unverkennbaren stilistischen Härte führt, da die beiden eng nebeneinander stehenden *suo* auf diese Weise einen unterschiedlichen Bezugspunkt erhalten, im ersten Fall die rebellierenden Könige und Fürsten, im zweiten aber Gott den Herrn. Man wird also vielleicht doch gut tun, die Stelle noch unter anderen Gesichtspunkten zu überprüfen.

Dafür käme vor allem wohl die Überlieferung in Frage, auf die Ricci entgegen seiner sonstigen Gewohnheit hier nicht näher eingeht. Doch kann man aus Bertalot⁴²⁾ entnehmen, daß *uncto* sich in K, F und P findet, während die übrigen Hss. *unico* haben. *Uncto* wäre also durch Vertreter beider Familien α und β beglaubigt, wäre nur nicht K, das hier im Gegensatz zu den anderen α -Hss. A 1 und T steht, ein so unsicherer Zeuge! Denn wie Ricci selber hervorhebt⁴³⁾, hat sich der Herausgeber von K an der ihm vorliegenden, an und für sich sehr guten Hs. willkürliche Änderungen in großer Zahl erlaubt, um den Text klarer, grammatisch korrekter und eleganter zu gestalten, so daß man die Ausgabe nur mit äußerster Vorsicht verwenden kann. Auf der anderen Seite ist zu dem Zweige der Familie β , dem F und P angehören (β 2), inzwischen noch N hinzugekommen, wo die Lesart zwar verderbt ist, aber auf ein *uncto* der Vorlage schließen läßt⁴⁴⁾. Somit kann man für *uncto* die ganze Gruppe β 2 in Anspruch nehmen, von der man jedoch nur P einen höheren Wert zuschreiben darf. Der Gruppe selbst hingegen stellt Ricci⁴⁵⁾ ein sehr schlechtes Zeugnis aus, das sich auch auf die ursprüngliche Vorlage, eben β 2, erstreckt. Und demgegenüber stehen nun alle übrigen Hss., darunter die ältesten und besten der gesamten Überlieferung, die noch aus dem 14. Jahrhundert stammenden B, C⁴⁶⁾ und V, dazu noch die zwar jüngere, aber doch ebenfalls hoch

⁴¹⁾ G. V i n a y (vgl. oben Anm. 13) S. 109 übersetzt: „nell'avversare il loro signore, il loro unto, il principe Romano“, und ähnlich scheint auch N. Z i n g a r e l l i, *La vita, i tempi e le opere di Dante* 2³ (1931) 684 die Stelle aufzufassen, der *domino* klein schreibt und kein Komma vor *romano* setzt. Danach wären also beide *suo* auf die *reges et principes* zu beziehen. Aber sollte Dante gerade den *reges* gegenüber, die doch ihrerseits auch gesalbt waren, die Salbung ihres *romanus princeps* betont haben? Und wo bliebe bei dieser Interpretation der Parallelismus mit dem Psalm?

⁴²⁾ B e r t a l o t (wie Anm. 8) S. 37 Varianten zu Z. 17/18.

⁴³⁾ R i c c i S. 52 ff.

⁴⁴⁾ N schreibt *ueto* mit Abkürzungszeichen über dem *e*, also eigentlich *vento*; offenbar war die Vorlage an dieser Stelle schwer zu lesen. — Auskunft über die Hs. erhielt ich durch Herrn P. C h a p l a i s in Oxford, dem auch hier für seine Freundlichkeit herzlich gedankt sei.

⁴⁵⁾ R i c c i S. 72.

⁴⁶⁾ Ebd. S. 82. Eine Photokopie der Stelle verdanke ich der Freundlichkeit der Pierpont Morgan Library, New York.

einzuschätzende Budapester Hs. H⁴⁷). Schließlich wird man auch bedenken müssen, daß eine Verlesung *unico* in *uncto* dem normalen Schreiber schon in Rücksicht auf das Psalmenzitat näher liegen mußte als die umgekehrte, da die *lectio difficilior unico*, wenn man sie einmal annimmt, ihre Erklärung, wie noch zu zeigen sein wird, erst im größeren Sachzusammenhang des ganzen Traktats finden würde, der einem späteren Abschreiber nicht ohne weiteres mehr verständlich sein mochte.

Immerhin, die Überlieferung ergibt zum mindesten kein klares Bild, das mehr für *uncto* als für *unico* spräche, und man wird gut tun, sich noch nach einem anderen Beurteilungsmaßstab umzusehen. Ricci hat sich, wie er selber erwähnt⁴⁸), neben der textkritischen auch einer die lexikalischen und stilistischen Gewohnheiten Dantes zum Vergleich heranziehenden Methode bedient, und so liegt es nahe, hier einen Versuch in ähnlicher Richtung anzustellen⁴⁹). Dabei zeigt sich nun die auffallende Tatsache, daß das Wort *unctus* abgesehen von der fraglichen Stelle in der Monarchia nirgends vorkommt, auch da nicht, wo man irgendeine Bezugnahme auf die Salbung des Kaisers am ersten erwarten müßte, im 3. Buch des Traktats, das die Argumente erörtert, mit denen man in der Regel den Gedanken der Unterordnung des Kaisertums unter das Papsttum zu begründen pflegte. Tatsächlich aber spricht Dante hier im Zusammenhang mit dem Sonnen-Mond-Gleichnis nur von der *benedictio papae*⁵⁰), die durch Eingießung des Lichtes der Gnade der Tätigkeit des Kaisers eine größere Wirksamkeit verleiht. Ganz anders das Wort *unicus*, das in der Monarchia an nicht weniger als sechs Stellen begegnet und zwar vorwiegend in Verbindung mit *princeps* oder *principatus*. Wenn I, 2, 2 S. 136 und I, 14, 10 S. 165 nur die Definition geben: *est ergo temporalis Monarchia ... unicus principatus*, bzw. *per Monarchiam qui unicus est princeps*, so entwickeln I, 7, 2 S. 149 und besonders I, 9, 2 f. S. 151 f. den maßgebenden Gedanken Dantes, daß Gott, dem *unicus motor* (III, 4, 11 S. 237 *unicus dictator*) des Alls auch auf Erden als *unicus motor* ein *unicus princeps* gegenüberstehen muß. Hier ergäbe sich also ein Anhaltspunkt für ein in unserer Stelle sich wiederholendes *unicus*; doch sei, ehe bestimmtere Folgerungen aus dem bisher beigebrachten Material gezogen werden, noch ein vergleichender Blick auf Dantes übrige Werke geworfen. Lateinisch begegnet *ungere* nur noch ein einziges Mal, nämlich in einem Briefe an Heinrich VII. (Epistolae VII, Testo critico S. 428, 19), aber wohlverstanden nicht in Dantes eigenem Text, sondern in der Vulgatastelle I. Reg. 15, 17, die er dem Herrscher entgegenhält⁵¹); doch auch hier kommt Dante nicht selber auf die Salbung zu sprechen, apostrophiert aber Heinrich mit den Worten: *preses unice mundi* (S. 428, 22). Was endlich die italienischen Werke betrifft, so fehlt *ungere* ganz im Convivio, das als Vorläufer der Monarchia von Wichtigkeit wäre, und erscheint in der Commedia auch nur selten, dazu meist

⁴⁷) Vgl. Ricci S. 86.

⁴⁸) Ebd. S. 110.

⁴⁹) Ich benutzte die folgenden Konkordanzen: E. A. Fay, Concordance of the Divina Commedia (1888); Concordanza delle Opere Italiane in Prosa e del Canzoniere di Dante Alighieri a cura di E. S. Sheldon (1905); Dantis Alagherii operum Latinorum Concordantiae ed. E. K. Rand et E. H. Wilkins (1912).

⁵⁰) III, 4, 20; Ricci S. 239.

⁵¹) *Nonne cum parvulus esses in oculis tuis, caput in tribubus Israel factus es, unxitque te Dominus in regem super Israel, et misit te Deus in via et ait: Vade et interfice peccatores Amalech?*

in einem sehr profanen Sinne (*Inferno* 6, 16; 16, 22; 19, 28) und nur einmal bezogen auf die Gottesmutter, im Sinne von „salben“ gleich „heilen“ (*Paradiso* 32, 4). *Unica* begegnet zweimal und bezieht sich im ersten Fall wieder auf Maria (*Purgatorio* 20, 97: *unica sposa dello Spirito Santo*), im zweiten auf die Einheit der Trinität (*Paradiso* 31, 28: *O Trina Luce, che in Unica Stella*). Im Zusammenhang mit dem Monarchen verwendet die *Commedia* keines der beiden Wörter.

Nach alldem stellt sich zuletzt die entscheidende Frage, welche der beiden möglichen Alternativen man für die wahrscheinlichere halten soll: daß Dante in einer nahezu pedantisch zu nennenden Weise den Parallelismus mit der Psalmenstelle bis ins letzte durchführte und dabei auch den Begriff der Königs-salbung übernahm, obwohl er weder vorher noch nachher in der *Monarchia* eine Erklärung fand, ja wie gezeigt das Denken Dantes kaum beschäftigte — oder aber daß er mit der etwas umständlichen Wendung *unicus*⁵²⁾ *suus Romanus princeps* gleichzeitig auf das erste Buch, das die Idee der Einherrschaft entwickelt hatte, zurückverweisen und auf das zweite den Herrschaftsanspruch des römischen Volkes begründende vorausdeuten, durch seine Formel also die beiden Bücher gewissermaßen miteinander verkoppeln wollte. Obwohl ich die Bedeutung des für die erste Alternative geltend gemachten Moments nicht unterschätze, würde ich persönlich mich doch für die zweite aussprechen.

⁵²⁾ Das in Riccis Text vorausgehende *unico* (*in hoc unico concordantes*) müßte dann natürlich wegfallen und durch eine der sonst überlieferten Lesarten *uno* oder *vitio* ersetzt werden. Für *vitio* spräche die große Zahl der Hss. (s. bei Bertalot, wozu noch N kommt), für *uno* der Sinngehalt.